



## Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring)

### FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Das Auswärtige Amt hat als Auftraggeber des Monitorings die folgenden Informationen zusammengestellt. Wir wünschen eine anregende Lektüre.

■ Allgemein	1
■ Methodik	3
■ Teilnahme von Unternehmen	5
■ Datenerhebung und -nutzung	7
■ Transparenz und Öffentlichkeit	9
■ Konsortium	11

#### ■ Allgemein

1. Was ist das übergeordnete Ziel der Erhebung/ des Monitorings?

Das Ziel des Monitorings besteht darin, im Jahr 2020 eine umfassende Auswertung des Umsetzungsstandes der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch in Deutschland ansässige Unternehmen vorliegen zu haben. Außerdem sollen qualitative Aussagen zur inhaltlichen Tiefe der Umsetzung, den Herausforderungen und zum Aufwand für die Unternehmen getroffen werden.

2. Welche Elemente unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht werden überprüft?

Die Überprüfung umfasst [alle fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß Kapitel III des NAP](#): Das bedeutet, dass überprüft wird, ob eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte vorhanden ist, ob ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie entsprechende Maßnahmen zur Abwendung und Kontrollen ihrer Wirksamkeit eingeführt sind, ob eine Berichterstattung erfolgt und ob Beschwerdemechanismen im Unternehmen existieren.



3. Welche Schritte umfasst das Monitoring?

Das Monitoring sieht drei Erhebungsphasen vor, je eine in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Im Jahr 2018 (explorative Erhebungsphase) liegt der Schwerpunkt auf der Generierung qualitativer Erkenntnisse zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht zur Vorbereitung der Erhebungen 2019 und 2020 (repräsentative Erhebungsphasen). Die explorative Erhebungsphase dient insbesondere der Sammlung von Erkenntnissen für die Folgerhebungen und der Weiterentwicklung der Erhebungsmethoden. In den repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 werden quantitative Ergebnisse im Hinblick auf den Stand der Umsetzung der Kernelemente auf der Grundlage einer statistisch repräsentativen Stichprobe generiert.

4. Wer führt das Monitoring durch?

Mit der Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP) beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring) hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) mit den Konsortialpartnern Adelphi Consult GmbH, Systain Consulting GmbH und Focusright GmbH beauftragt. Die Kommunikation mit Unternehmen, die Unternehmensbefragungen, die Analyse weiterer Informationen, die Auswertung und die Bewertung der Daten erfolgen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Konsortium“.

5. Welche Ministerien innerhalb der Bundesregierung sind in den Prozess eingebunden?

Die Konkretisierung und Operationalisierung des Nationalen Aktionsplans, darunter auch das Monitoring, wird im Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) behandelt. Im IMA sind die folgenden Ministerien vertreten: **Auswärtiges Amt (AA, Vorsitz)**; Bundesministerium der Finanzen (BMF); Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI); Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi); Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV); Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS); Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Außerdem hat das Bundeskanzleramt einen Beobachterstatus.

Bundesaußenminister Maas und vier weitere Bundesminister motivieren die Unternehmen der Zielgruppe im Namen des IMA in einem Schreiben vom November 2018 zur Teilnahme an den repräsentativen Erhebungen von 2019 und 2020. Der Brief ist verfügbar auf [www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring).

6. Wird es zu Maßnahmen seitens der Politik kommen, wenn im Jahr 2020 der Zielwert von 50% nicht erreicht wird?

Im NAP (Stand Dez. 2016) behält sich die Bundesregierung vor, weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen zu prüfen, wenn die Erhebung von 2020 ergibt, dass weniger als 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die Kernelemente umsetzen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom März 2018 geht darüber hinaus: „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“



## ■ Methodik

7. Wie wird die Umsetzung von Kernelementen unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht bewertet? Welches methodische Vorgehen wird angewendet?

Die Umsetzung der Elemente unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht wird anhand eines Bewertungssystems evaluiert. Das Bewertungssystem berücksichtigt die Angemessenheit der Anforderungen an Ausgestaltung und Umsetzung der in Kapitel III des NAP aufgeführten Kernelemente. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Selbstauskunft des Unternehmens im Online-Fragebogen und der Analyse öffentlich zugänglicher Informationen (Einzelfallprüfung).

Eine Bewertung der tatsächlichen Effektivität der jeweiligen Maßnahmen im Hinblick auf die Verhinderung von Menschenrechtsverstößen kann nicht vorgenommen werden. Allerdings berücksichtigt das Bewertungssystem, inwieweit die Unternehmen die Effektivität ihrer Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Wiedergutmachung von Menschenrechtsverstößen überwachen.

Das Bewertungssystem basiert auf konkreten Merkmalen, die für jedes Kernelement festgelegt werden. Alle Kernelemente aus Kapitel III des NAP werden dabei als Anforderungen in Merkmale der Kernelemente umgesetzt. Diese Merkmale dienen dazu, die generisch formulierten Kernelemente für die Evaluation zu konkretisieren. Jedes der fünf Kernelemente wird durch die Merkmale charakterisiert bzw. operationalisiert.

8. Welche Kriterien und Bewertungsmaßstäbe werden angewendet, um eine Einordnung der Ergebnisse vorzunehmen?

Das Bewertungssystem basiert auf konkreten Merkmalen, die für jedes Kernelement festgelegt werden. Für jedes Kernelement werden ein oder mehrere Merkmale definiert. Maßgeblich für deren Auswahl sind die Anforderungen des NAP, ggf. der VN-Leitprinzipien. Darüber hinaus werden bei der Entwicklung auch Erfahrungswerte verschiedener bereits existierender Rahmenwerke wie der UNGP Reporting Framework, die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO, die sektorspezifischen OECD Leitfäden, so wie dem OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct und weitere vom Auswärtigen Amt bereitgestellte Referenzdokumente berücksichtigt.

9. Ab wann gelten Elemente unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht als umgesetzt bzw. nicht umgesetzt? Wie fließt der „Comply or Explain“- Mechanismus in die Bewertung ein?

Die fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht eines Unternehmens werden als umgesetzt angesehen, wenn das Unternehmen alle Kernelemente angemessen erfüllt. Festgestellt wird dies aufgrund der Selbstauskunft des Unternehmens im Fragebogen. Öffentlich verfügbare Informationen werden zur Ergänzung herangezogen. Entscheidend für die Bewertungssystematik ist die unternehmensspezifische Risikodisposition.

Der NAP gibt Unternehmen im Rahmen des Monitorings auch die Möglichkeit darzulegen, warum die Umsetzung der Elemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei bestimmten Verfahren und Maßnahmen gegebenenfalls nicht geschehen ist („Comply-or-Explain“-Mechanismus). Nur Unternehmen, die eine Selbstauskunft erteilen, können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; ihre (Explain-)Erklärungen werden nach Kriterien, die im Lichte des NAP und ggf. der VN-Leitprinzipien erarbeitet werden, inhaltlich geprüft, bewertet und eingeordnet. Anhand der Kriterien wird überprüft, ob die Erklärung für die Einordnung des Unternehmens als NAP-Erfüller hinreichend ist. Auf Basis der Erhebungsergebnisse in 2019, wird der „Comply-or-Explain“-Mechanismus im Sinne eines „lernenden Systems“ weiterentwickelt.



10. Werden Maßnahmen und Berichtsformate aus bestehenden Brancheninitiativen anerkannt?

Durch die Teilnahme an Brancheninitiativen gehen in einigen Fällen Umsetzungsmaßnahmen einher, die mit den NAP-Vorgaben übereinstimmen (z. B. Berichterstattung aufgrund der Vorgaben des Textilbündnisses). Somit können bei Übereinstimmung mit den NAP-Vorgaben Maßnahmen und Berichtsformate von Brancheninitiativen ggf. anerkannt werden. Die alleinige Teilnahme in einer Brancheninitiative reicht nicht aus.

11. Wie werden die erforderlichen Daten zur Umsetzung der Kernelemente von den Unternehmen erhoben?

Das Verfahren zur Erhebung der Daten umfasst bis zu 4 Stufen.

Stufe 1: Die Selbstauskunft der Unternehmen mittels Online-Fragebogen bildet die Datengrundlage. Für alle Unternehmen, die eine Selbstauskunft abgegeben haben, führt das Erhebungsteam auch eine Analyse öffentlich verfügbarer Informationen zu möglichen Auswirkungen des Unternehmenshandelns auf Menschenrechte durch (s. hierzu Frage 12).

Stufe 2: Das Erhebungsteam gleicht die Selbstauskunft des Unternehmens mit den öffentlich zugänglichen Informationen aus der Stufe 1 in Bezug auf die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht ab (externe Plausibilitätsprüfung). Zusätzlich wird überprüft, ob das Verhältnis der Antworten zu den Kernelementen untereinander schlüssig und plausibel ist (interne Plausibilitätsprüfung). Darüber hinaus erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Risikoanalyse des Unternehmens.

Stufe 3: Alle Unternehmen, bei denen auf Stufe 1 Informationen über nachteilige Auswirkungen des Unternehmenshandelns auf Menschenrechte vorliegen, werden für ein qualitatives Telefoninterview kontaktiert. Dasselbe gilt für die Unternehmen, bei denen aus der externen und internen Plausibilitätsprüfung auf Stufe 2 ein Widerspruch festgestellt wurde. Im Interview wird das Unternehmen gebeten, die Hintergründe zu mutmaßlichen Menschenrechtsverstößen und/oder Widersprüchen zu erläutern.

Stufe 4: Löst die Stellungnahme auf Stufe 3 den Widerspruch nicht auf, werden auf Stufe 4 beispielhafte Befragungen von Stakeholdern im In- und Ausland durchgeführt. Lässt sich ein Widerspruch weder auf Stufe 3 noch auf Stufe 4 auflösen, gilt das dahinterliegende Merkmal als nicht erfüllt.

12. Fließen öffentlich zugängliche Informationen über Menschenrechtsverstöße in die Bewertung mit ein?

Das Erhebungsteam wird auf der Basis öffentlich zugänglicher Informationen eine strukturierte Medienanalyse bezüglich aller Unternehmen der Untersuchungsgruppe durchführen, die die Selbstauskunft erteilt haben, um festzustellen, ob öffentliche Informationen über nachteilige Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte vorliegen. Die Medienanalyse wird auf Datensätzen einer Datenbank basieren, in der Vorfälle oder Vorwürfe in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen erfasst sind. Der Fokus der Medienanalyse wird sich schwerpunktmäßig auf Einträge der letzten 5 Jahre beziehen, um Informationen in den zeitlichen Kontext des Fragebogens setzen zu können.



## ■ Teilnahme von Unternehmen

### 13. Welche Unternehmen werden im Rahmen des Monitorings erfasst?

Die Untersuchungsgruppe des Monitorings bilden alle in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Als Beschäftigte werden Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Abs. 5 HGB verstanden.

Unternehmen der Grundgesamtheit des NAP-Monitorings werden als solche Unternehmen definiert, die dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip folgen.

Unter den Unternehmensbegriff des NAP fallen danach grundsätzlich alle Unternehmen mit folgenden Rechtsformen: Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaften (KG), eingetragene Genossenschaften (eG), offene Handelsgesellschaften (OHG), Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Europäische Gesellschaften (ES), Europäische Genossenschaften (SCE), Einzelfirmen, Partnergesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit VaG), ausländische Gesellschaften (z.B. Limited, LLP, S.A., N.V., S.r.l.) mit Sitz in Deutschland sowie sämtliche Mischformen der Vorgenannten (z.B. GmbH & Co KG). Daneben trifft die Definition auch auf Anstalten des öffentlichen Rechts zu, wenn sie in ihren Satzungen einen auf Gewinnerzielung abzielenden Zweck vorweisen, z.B. Sparkassen, Landesbanken und öffentliche Versicherer.

In einigen Branchen kann das Vorliegen des erwerbswirtschaftlichen Prinzips nicht allein aus der Rechtsform des Unternehmens abgeleitet werden. Ein abweichender Geschäftszweck kann sich insb. bei Unternehmen in den Bereichen der sozialen Dienstleistungen ergeben. In nicht eindeutigen Fällen erfolgt eine vertiefte Prüfung. Zudem wird in den Eingangsfragen zum Fragebogen für jedes kontaktierte Unternehmen validiert, ob es unter die Definition der Grundgesamtheit fällt.

Zum Stand November 2018 umfasste die oben genannte Definition etwa 7.100 Unternehmen.

Die erforderlichen Unternehmensdaten wird der Auftragnehmer der Unternehmensdatenbank Bisnode-Hoppenstedt entnehmen, in der Unternehmen dieser Größenordnung nahezu vollständig erfasst sind.

### 14. Werden auch Unternehmen, deren Hauptsitz sich im Ausland befindet und die in Deutschland nur über Niederlassungen verfügen, in die Untersuchung einbezogen?

Ja, Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten sind Teil der Untersuchungsgruppe.

### 15. Wie werden die teilnehmenden Unternehmen für die Erhebungen ermittelt?

a) Die teilnehmenden Unternehmen für die repräsentativen Erhebungsphasen 2019 und 2020 werden auf Basis einer geschichteten Stichprobe mithilfe eines Zufallsgenerators ermittelt. Einbezogen werden Unternehmen, die zum Erhebungszeitpunkt in der Unternehmensdatenbank Bisnode erfasst sind, ihren Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigte haben. Unternehmen dieser Größenordnung sind in der Unternehmensdatenbank Bisnode nahezu vollständig erfasst. Die Stichprobe wird nach Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößen geschichtet werden.

b) Für die explorative Erhebungsphase 2018 hat das Erhebungsteam zunächst anhand eines Kriterienrasters 30 Unternehmen ausgewählt und sie gebeten, sich an dieser Erhebung zu beteiligen. In dieser Phase wurde keine zufällige Stichprobe gezogen. Darüber hinaus hatten Unternehmen der Zielgruppe bis zum 7.9.2018 die Möglichkeit, selbst ihre Teilnahme anzubieten. Diese Möglichkeit wurde über die Verbände und über soziale Medien-Kanäle des Auswärtigen Amtes u.a. bekannt gemacht. Unter diesen Meldungen wählte das Erhebungsteam anhand des Kriterienrasters weitere Teilnehmer aus. Das angestrebte Ergebnis war hierbei eine größtmögliche Ausgewogenheit in der Teilnehmerstruktur.



16. Hat das Erhebungsteam in die explorative Erhebung 2018 auch Unternehmen einbezogen, die noch nicht aktiv an der NAP-Umsetzung arbeiten?

Ja. Für die explorative Erhebung 2018 hat der Auftragnehmer Unternehmen auf Basis von verschiedenen Auswahlkriterien herangezogen. Dabei hat das Erhebungsteam u.a. darauf geachtet, dass der Grad der Umsetzung in den teilnehmenden Unternehmen unterschiedlich ist. Die Einschätzung darüber erfolgte auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen über die Aktivitäten des Unternehmens. Insbesondere wurden auch Unternehmen, die keine Informationen veröffentlichen bzw. das Thema als nicht relevant oder unwesentlich einstufen, wurden berücksichtigt.

17. Zu welchen Zeitpunkten wird der Auftragnehmer Ernst & Young (EY) an die Unternehmen der Stichproben für die Erhebungen 2019 und 2020 herantreten und in welcher Form?

Die Unternehmen der Stichproben erhalten von EY zu den Startterminen der Befragungen im Mai 2019 und zu Anfang 2020 eine E-Mail mit Hintergrundinformationen zum Monitoring und einen Link zur Online-Befragung.

Etwa zehn Tage nach Absendung der ursprünglichen E-Mail mit dem Link zur Online-Befragung erhalten die Unternehmen, die nicht geantwortet haben, eine Erinnerungs-E-Mail. Falls diese unbeantwortet bleibt, nimmt EY eine Woche später telefonisch Kontakt mit den Unternehmen auf. Falls der Online-Fragebogen weiterhin nicht ausgefüllt wird, erhält das Unternehmen eine Woche später einen Brief, der letztmals auf den Fragebogen hinweist.

18. Werden im Rahmen des Monitorings Schwerpunkte auf bestimmte Risikosektoren gelegt?

Grundsätzlich werden die repräsentativen Stichprobenerhebungen über alle Branchen der deutschen Wirtschaft hinweg durchgeführt. Es werden keine Sektoren priorisiert. Unabhängig vom NAP-Monitoring wird eine vom BMAS in Auftrag gegebene Studie Risikoregionen und -branchen der deutschen Wirtschaft identifizieren. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Oktober 2019 vorliegen und dann in die Gestaltung der Erhebung 2020 einfließen. Sie werden im Rahmen der Erhebung aber nicht zu einer Schwerpunktsetzung auf den identifizierten Risikobranchen führen.

19. Aus welchen Gründen ist eine aktive Teilnahme der angeschriebenen Unternehmen am Monitoring wichtig?

In allen Erhebungsphasen des Monitorings kommt es auf die Anzahl von Unternehmen an, die eine Selbstauskunft vollständig ausfüllen. Die Aussagekraft des Monitoring-Ergebnisses steigt mit der Zahl der ausgefüllten Selbstauskünfte. Unabhängig vom jeweiligen Umsetzungsstand des NAP im einzelnen Unternehmen liefern alle Rückmeldungen wertvolle Erkenntnisse. Die Bundesregierung bittet deshalb alle Unternehmen, die im Rahmen der Stichproben von EY dazu aufgerufen werden, um ihre aktive Teilnahme.

Bundesaußenminister Maas und vier weitere Bundesminister motivieren die Unternehmen der Zielgruppe in einem Schreiben vom November 2018 zur Teilnahme an den repräsentativen Erhebungen von 2019 und 2020 ([www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring)).

20. Können sich Unternehmen aktiv für die Teilnahme am Monitoring melden?

Um die Repräsentativität der Erhebungsphasen in 2019 und 2020 zu gewährleisten, werden die teilnehmenden Unternehmen mit Hilfe einer Zufallsstichprobe ermittelt. Eine Bewerbung ist daher nicht möglich oder erforderlich.

Die Bundesregierung begrüßt die Teilnahmebereitschaft jedes einzelnen Unternehmens am Monitoring, das in den Stichprobenerhebungen von EY dafür angeschrieben wird. Jede einzelne Unternehmensauskunft ist wichtig und liefert wertvolle Erkenntnisse.



## 21. Kann ein Unternehmen ablehnen, am Monitoring teilzunehmen?

Die Beantwortung des zugesandten Monitoring-Fragebogens ist freiwillig. Die Ablehnung der Teilnahme wird durch Nichtbeantworten des Fragebogens ausgedrückt.

Im Nationalen Aktionsplan kommuniziert die Bundesregierung ihre Erwartung an alle Unternehmen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass Unternehmen Auskünfte über den Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Rahmen des Monitorings erteilen. Die Aussagekraft des Monitorings steigt mit der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen. Umgekehrt ist eine hohe Nichtteilnehmer-Quote von Nachteil für die Aussagekraft des Monitoring-Ergebnisses. Da die Ergebnisse der Unternehmensbefragungen streng anonymisiert veröffentlicht werden, entstehen teilnehmenden Unternehmen durch die Teilnahme am Monitoring keine Nachteile.

## ■ Datenerhebung und -nutzung

### 22. Wie wird allgemein mit den Daten und Auskünften der Unternehmen umgegangen?

Das Monitoring erfolgt streng anonym und vertraulich. Die nach dem Zufallsprinzip in den Stichproben befindlichen Unternehmen werden weder öffentlich noch dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt) gegenüber genannt werden.

Die Daten und Auskünfte der Unternehmen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von vertraulichen Unternehmensinformationen verarbeitet, und die Ergebnisse werden in anonymisierter Form dargestellt werden. Die erhobenen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung und werden vom Auftragnehmer EY durch entsprechende Maßnahmen geschützt.

Im Rahmen des Monitorings werden keine Bewertungen zur Erfüllung des Prozesses menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen publiziert. In der Ergebnisdarstellung des Monitorings 2019 und 2020 werden aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit veröffentlicht. Ergänzend werden Erfüllungsleistungen einzelner Untergruppen, z.B. geordnet nach Branchen oder Unternehmensgrößen, veröffentlicht. Aus diesen Darstellungen werden Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen sein.

### 23. Sind sensible Daten geschützt und Auskünfte von der Veröffentlichung ausgeschlossen?

Die Bundesregierung sagt den Unternehmen absolute Anonymität und Vertraulichkeit ihrer Daten und Auskünfte zu. Die Namen der teilnehmenden Unternehmen werden nur dem beauftragten Konsortium bekannt sein und weder der Bundesregierung noch den Stakeholdern offengelegt werden. Dies gilt auch für die Auskünfte der Unternehmen in den Online-Fragebögen und für Erkenntnisse, die in den Stufen 3 und 4 durch Rückfragen bei Unternehmern und Stakeholdern gewonnen werden.

Die Auswertungen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in anonymisierter und aggregierter Form an den Auftraggeber übergeben. Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Unternehmen sind ausgeschlossen.

Veröffentlicht werden in den Ergebnisdarstellungen des Monitorings 2019 und 2020 aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit. Bewertungen zur Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen werden nicht veröffentlicht.



24. Werden die an den Erhebungen teilnehmenden Unternehmen Dritten gegenüber genannt und ihre Ergebnisse öffentlich gemacht?

Die an den Erhebungen teilnehmenden Unternehmen sind nur dem beauftragten Konsortium bekannt. Ihre Namen werden weder dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt), der Bundesregierung oder betroffenen Stakeholdern gegenüber genannt noch auf sonstige Anfrage herausgegeben. Dementsprechend werden auch gute oder schlechte Erfüllungsleistungen nicht auf einzelne Unternehmen zurückzuführen sein.

Dementsprechend werden im Rahmen des Monitorings aber auch keine guten Erfüllungsleistungen einzelner Unternehmen herausgestellt. Dafür gibt es andere Plattformen.

25. Werden die Unternehmen nach der Auswertung erfahren, ob sie den NAP erfüllt haben?

Aufgrund der strengen Anonymisierung der Erhebungen und ihrer Ergebnisse werden die Unternehmen keine Rückmeldung vom Erhebungsteam über ihre individuellen Ergebnisse erhalten.

Zu Beginn der Umfrage werden die teilnehmenden Unternehmen von EY darüber informiert, dass sie spätestens zum Abschluss des Monitorings eine (anonymisierte) Benchmarkanalyse innerhalb des eigenen Bewertungsclusters vom Erhebungsteam erhalten werden, also die Ergebnisse der Untersuchung sowohl für die Grundgesamtheit als auch für das eigene Cluster.

Der Abschlussbericht und die Zwischenberichte mit den aggregierten Ergebnissen werden öffentlich und damit auch den teilnehmenden Unternehmen zugänglich sein.

26. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle bei der Datenerhebung?

Zur Qualitätssicherung werden die Ergebnisse der Umfragen im Erhebungsteam nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Gibt es zwischen zwei Bewertungen Abweichungen, wird ein dritter Evaluator hinzugezogen. Außerdem fungiert ein Mitglied des Erhebungsteams für kritische Bewertungsfälle als feste Ansprechperson für die Evaluatoren.

Die für die interne und externe Qualitätssicherung zuständigen Personen werden sowohl im Vorfeld jeder Erhebung als auch in die Finalisierung der Berichte umfassend eingebunden. Kernziele des Qualitätsmanagements sind die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens während der Durchführung der drei Erhebungsphasen, die korrekte und zielgruppengerechte Aufbereitung der Ergebnisse und die Überwachung des Projektmanagements.

Die externe Qualitätssicherung verantwortet Frau Prof. Dr. jur. Christine Kaufmann. Prof. Kaufmann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht an der Universität Zürich und zugleich Mitglied des Direktoriums des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), dort Leiterin des Themenbereichs Menschenrechte und Wirtschaft. Während des gesamten Projektverlaufs wird Prof. Kaufmann sicherstellen, dass die Bewertung des Umsetzungsstandes menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht von in Deutschland ansässigen Unternehmen nach den Vorgaben des Kapitels III des NAP in angemessener und objektiver Weise durchgeführt wird. Zudem wird sie die Methodik zur Ermittlung der qualitativen Ergebnisse bezüglich der inhaltlichen Tiefe der Umsetzungen, der Herausforderungen und des Aufwands für Unternehmen laufend überprüfen.





## ■ **Transparenz und Öffentlichkeit**

27. Welche Informationen über den Verlauf, die Zwischenergebnisse und Ergebnisse des Monitorings werden öffentlich herausgegeben?

Die Ergebnisse der Untersuchungsphasen 2018-2020 werden in Berichten festgehalten (Inception Report; Zwischenbericht 2018, Zwischenbericht 2019; Zwischenbericht 2020 und Abschlussbericht 2020). Diese Berichte werden nach Freigabe durch den Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und u.a. über die Webseite des Auswärtigen Amts ([www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring)) publiziert werden. Nach wichtigen Meilensteinen des Monitorings werden außerdem öffentliche Dialogveranstaltungen im Auswärtigen Amt stattfinden.

28. An welcher Stelle und in welcher Form wird die Zivilgesellschaft eingebunden?

Die Zivilgesellschaft ist in Form der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte) in den Monitoringprozess eingebunden:

- a) Der Auftraggeber/das Auswärtige Amt legt die vom Auftragnehmer EY nach den einzelnen Phasen erstellten Berichte nach Beratung im Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) der AG Wirtschaft und Menschenrechte zur Kommentierung vor. Die AG Wirtschaft und Menschenrechte gibt ihre Rückmeldungen in konsolidierter Form an den Auftraggeber, sie werden im IMA und mit dem Auftragnehmer besprochen und bei der Schlussredaktion der Berichte berücksichtigt.
- b) Während der explorativen Erhebungsphase 2018 interviewt das Erhebungsteam neben 30 Unternehmen auch neun von der AG Wirtschaft und Menschenrechte benannte Stakeholder und berücksichtigt ihre Anmerkungen bei der Entwicklung des Fragebogens und des Anforderungsrahmens.
- c) Die Zivilgesellschaft wird im Rahmen öffentlicher Dialogveranstaltungen im Auswärtigen Amt eingebunden, die einen festen Bestandteil des Monitoringprozesses darstellen und öffentlich angekündigt werden.

29. Werden die Auswahl der untersuchten Unternehmen einerseits und die Ergebnisse der Untersuchungen andererseits transparent dargestellt?

Der Auswahlprozess für die Unternehmen für die explorative Erhebungsphase 2018 wird im 1. Zwischenbericht transparent dargestellt. Die Untersuchungsergebnisse der explorativen Phase werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form dargestellt werden.

Die Untersuchungen 2019 und 2020 basieren auf einer Zufallsstichprobe. Die Ermittlung der Stichprobe ist im Inception Report (Seite 24, Ziff. 5.2; siehe auch [www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring), wo der Inception Report heruntergeladen werden kann) erläutert. In der Ergebnisdarstellung des Monitorings 2019 und 2020 werden jeweils aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit veröffentlicht werden. Ergänzend werden Erfüllungsleistungen einzelner Untergruppen, z.B. geordnet nach Branchen oder Unternehmensgrößen, dargestellt.

30. Wird die Selbstauskunft der Unternehmen im Monitoring überprüft?

Das Verfahren der Datengewinnung, das bis zu 4 Stufen umfasst, gewährleistet die Überprüfung der Selbstauskünfte der betrachteten Unternehmen mittels öffentlich verfügbarer Informationen. Die Selbstauskünfte der Unternehmen werden mit Datensätzen einer Datenbank abgeglichen, die Vorwürfe oder Vorfälle in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen erfasst. Unternehmen, für die solche Informationen vorliegen, werden vom Erhebungsteam telefonisch kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Für weitere Einzelheiten siehe Fragen 11 und 12.



31. Werden Informationen, die Unternehmen in Zusammenhang mit Menschenrechtsverstößen bringen, im Rahmen des Monitorings öffentlich gemacht?

Die strenge Anonymisierung und der Schutz der Daten verbieten das. Die Bewertungsmethode sorgt dafür, dass ein realistisches Einzelbild der teilnehmenden Unternehmen in das Gesamtergebnis einfließt. Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen bei Negativinformationen sind dabei ausgeschlossen.

32. Werden die Zwischenberichte und der Abschlussbericht öffentlich zugänglich sein?

Die Ergebnisse der Untersuchungsphasen 2018-2020 werden in Berichten festgehalten (Inception Report; Zwischenbericht 2018, Zwischenbericht 2019; Zwischenbericht 2020 und Abschlussbericht 2020). Diese Berichte werden nach Freigabe durch das Auswärtige Amt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und u.a. über die Webseite des Auswärtigen Amts (Link: [www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring)) publiziert. Die Berichte werden auch eine detaillierte Beschreibung der angewandten Methodik enthalten.

33. Können weitere Informationen zur Erhebung eingesehen werden?

Über die veröffentlichten Ergebnisse hinaus sind keine weiteren Informationen einsehbar. Alle der Auswertung zugrunde liegenden Einzelinformationen sind vom Auftragnehmer streng vertraulich zu behandeln, sie werden weder dem Auftraggeber (AA), dem IMA, noch der AG oder den Unternehmen zugänglich gemacht.

34. Welche Unternehmen haben das Schreiben von Bundesaußenminister Maas und vier weiteren Bundesministern vom November 2018 erhalten und was steht in dem Schreiben?

Das Schreiben von Bundesaußenminister Maas und vier weiteren Bundesministern wurde zu Ende November 2018 an alle in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten versandt. In dem Schreiben motivieren die Bundesminister die Unternehmen im Namen des Interministeriellen Ausschusses zur Teilnahme an den bevorstehenden repräsentativen Befragungen. Das Schreiben wurde an eine leitende Person der obersten operativen Führungsebene adressiert und per Post versandt.

Der Empfängerkreis wurde zu Ende Oktober 2018 aus der Bisnode Unternehmensdatenbank selektiert. Das Auswärtige Amt -in seiner Eigenschaft als Vorsitz des IMA und Auftraggeber des Monitorings- hat den Adressdatensatz des Empfängerkreises von der Bisnode Deutschland GmbH zur sofortigen und einmaligen Verwendung erworben. Die Liste der Empfänger enthält personenbezogene Daten und kann deshalb nach der Datenschutzgrundverordnung nicht veröffentlicht und auch nicht auf Anfrage herausgegeben werden. Das Schreiben steht zum Download auf [www.diplo.de/nap-monitoring](http://www.diplo.de/nap-monitoring) zur Verfügung.

Der Auftragnehmer EY generiert die Untersuchungsgruppe ebenfalls aus der Bisnode-Unternehmensdatenbank. Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Beschäftigtenzahlen in Unternehmen und Aktualisierungen der Bisnode Datenbank kann es bei der Zusammenstellung der Untersuchungsgruppe im Frühjahr 2019 zu geringfügigen Abweichungen kommen.



## ■ Konsortium

### 35. Welche Partner bilden das Konsortium?

Mit der Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP) beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring) hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Zusammenarbeit mit Adelphi Consult GmbH, Systain Consulting GmbH und Focusright GmbH beauftragt.

Die Aufteilung innerhalb des Konsortiums wird nach den Kompetenzschwerpunkten verteilt: EY wird neben der Projektleitung und Koordination vor allem die Umsetzung der Befragungen und Analysen nach wissenschaftlichen Standards durchführen. Systain und Adelphi bringen ihre Erfahrungen in die inhaltliche Entwicklung der Fragebögen und Bewertungsmethoden ein und unterstützen die Auswertung der Fragebögen sowie die Analysen der Ergebnisse. Focusright wird vor allem konzeptionell unterstützen.

### 36. Warum wurde die Dienstleistung gerade an EY mit seinen Partnern vergeben?

Das Auswärtige Amt schrieb die Leistung im Dezember 2017 nach § 17 der Vergabeordnung in einem EU-weiten Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. An dieser Ausschreibung hat sich EY mit den Partnern Adelphi consult GmbH, Systain Consulting GmbH und Focusright GmbH beteiligt und sie im Ergebnis im Mai 2018 gewonnen. Die an die Bewerber gestellten Anforderungen können der Auftragsbekanntmachung entnommen werden, die im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nr. 2017-527531 vom 30.12.2017 veröffentlicht wurde.

### 37. Wie wird die Neutralität und Unabhängigkeit des Konsortiums sichergestellt?

Das Konsortium muss dem Untersuchungsobjekt unvoreingenommen gegenüberstehen und während des gesamten Monitoringprozesses in der Lage sein, sachgerechte Urteile und Entscheidungen zu fällen, die frei von externen Einflüssen sind. Um dies sicherzustellen, muss jedes Mitglied des Konsortiums, d.h. jeder einzelne am Monitoring mitwirkende Mitarbeiter, eine Unabhängigkeitserklärung für die zu untersuchenden Unternehmen abgeben. Sichergestellt wird die Objektivität zudem über die Konzeption des Forschungsdesigns:

- a. Auswahlverfahren der Unternehmen anhand einer geschichteten Stichprobe, die mithilfe eines Zufallsgenerators gezogen wird. Dadurch wird die Objektivität der Ziehung sichergestellt.
- b. Die Fragestellungen und die Antwortmöglichkeiten sind im Fragebogen für alle Unternehmen gleich.

Die Ergebnisse der Umfragen werden zur Qualitätssicherung nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Zudem werden die für die interne und externe Qualitätssicherung zuständigen Personen in angemessener Weise eingebunden. Darüber hinaus erfolgt während des gesamten Projektverlaufs eine regelmäßige Abstimmung mit dem Auftraggeber und weiteren Stakeholdern (CSR-Forum) zu allen wesentlichen Entscheidungen.